

Allgemeine Geschäftsbedingungen der htp GmbH für Kabelfernsehen

htp GmbH, Mailänder Straße 2, 30539 Hannover, Amtsgericht Hannover, HRB 55735

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 htp GmbH, Mailänder Straße 2, 30539 Hannover (nachfolgend htp genannt) erbringt alle von ihr angebotenen Fernseh- und Rundfunkdienste gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der jeweiligen Leistungsbeschreibung und der jeweils gültigen Preisliste. Diese Unterlagen hält htp im Internet unter www.htp.net im Downloadpool bereit.
- 1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn htp ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden bestehen nur, sofern eine schriftliche oder elektronische Bestätigung durch htp vorliegt.
- 1.3 Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit Urhebern, Signallieferanten, Verwertungsgesellschaften bestehenden Verträgen sowie den im Telekommunikationsbereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und gegebenenfalls anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von htp zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB unter vorrangiger Regelung des § 57 TKG führen.
- 1.4 Bei einer Änderung der von htp zu zahlenden Entgelte für und im Zusammenhang mit den Fernseh- und Rundfunkdiensten, zu denen htp dem Kunden Zugang gewährt, kann htp die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass htp nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu den Signallieferanten, Verwertungsgesellschaften und Urhebern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld).
- 1.5 Ändert htp die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Endnutzer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind (1.) ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers, (2.) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Endnutzer oder (3.) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung der htp über die Vertragsänderung, die den Anforderungen des § 57 Abs. 2 Satz 1 TKG entspricht, dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll.
- 1.6 htp wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor eine Vertragsänderung wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes unterrichten: (1.) den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und (2.) ein bestehendes Kündigungsrecht des Endnutzers nach § 57 TKG.
- 1.7 Ein Kündigungsrecht besteht nicht, soweit htp die Preise bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes nach den gesetzlichen Vorschriften anpasst.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt bei Verbrauchern nach Überlassung einer Vertragszusammenfassung (siehe § 54 TKG Abs. 3) mit dem Auftrag des Kunden zustande, wenn htp diesen mit einer Auftragsbestätigung ausdrücklich annimmt oder mit der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch htp.

Unternehmen i.S.d. § 14 BGB können keinen Vertrag über die Lieferung von Fernseh- und Rundfunkdiensten abschließen.

3. Leistungen der htp – allgemein

- 3.1 htp übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP) Rundfunksignale für:
 - a. Hör- und Fernsehprogramme, die von Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von htp mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (htp TV) und
 - b. die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie Pay-TV-Programme und interaktive Dienste je nach Vertragstyp.
- 3.2 htp übermittelt die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglichen. Soweit htp Fernseh- und Radiosender, deren Signale von Vorlieferanten bezogen werden, zum Empfang bereit hält, gilt Folgendes: Die Vorlieferanten können aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gezwungen sein, die Lieferung von Signalen an htp einzustellen. htp kann das betroffene Programm in solchen Fällen dem Kunden nicht mehr zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund kann htp nicht gewährleisten, dass während der Vertragslaufzeit stets die gleichen Fernseh- und Radioprogramme zum Empfang bereit gehalten werden können. Ebenso wenig kann htp gewährleisten, dass bestimmte Zusammenstellungen von Fernsehprogrammen („Pakete“) während der Vertragslaufzeit unverändert bleiben. Insoweit gelten die Ziff. 1.3 bis 1.6 der AGB.
- 3.3 Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen, Satellitenausfall, behördlicher Anordnungen oder gesetzlicher Neuerungen, sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen der htp oder wegen sonstiger Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Netzes oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, ergeben. Diese bleiben bei der Berechnung einer Verfügbarkeit unberücksichtigt. htp wird die Belange des Kunden stets so weit wie möglich berücksichtigen.
- 3.4 Sofern htp Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten. Der Erhalt der Pay-TV-Programmpakete setzt während der gesamten Vertragslaufzeit einen htp TV Anschluss voraus. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des htp TV Anschlusses während der Vertragslaufzeit der Pay-TV-Programmpakete aus einem nicht von htp zu vertretenden Grund, besteht für htp ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich der Pay-TV-Programmpakete.
- 3.5 htp behält sich vor, das Programmangebot, die einzelnen Kanäle, sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern, zu kürzen oder in sonstiger Weise zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall gelten die Ziff. 1.3 bis 1.6 entsprechend.
- 3.6 Entspricht die Kundenanlage nicht den technischen Anschlussbedingungen gemäß Nummer 4.2 und 4.3 dieser AGB, so ist htp für ein reduziertes Programmangebot (analoge und digitale Programme, Pay-TV-Programme) nicht verantwortlich. Ist die Empfangsmöglichkeit bei Vertragsschluss nicht gegeben, so haben Kunde und htp das Recht der außerordentlichen Kündigung.

4. Mitwirkungspflichten/Obliegenheiten des Kunden

- 4.1 Der Empfang der Leistungen der htp darf ausschließlich zu privaten Zwecken erfolgen. Eine gewerbliche Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der htp. Die Weitergabe der Signale an Dritte, die öffentliche Wiedergabe und das öffentlich zugänglich machen ist dem Kunden nicht gestattet.
- 4.2 Dem Kunden obliegt die Bereitstellung einer digitalfähigen 862-MHz- Hausverkabelung, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht.
- 4.3 Endeinrichtungen und Anwendungen, die nicht den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften entsprechen, dürfen nicht angeschlossen werden. Nur die von htp vergebenen Standardschnittstellen dürfen genutzt werden.

4.4 Entspricht die Kundenanlage (Übertragungstechnik von Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose) nicht den technischen Anschlussbedingungen gemäß Nummer 4.2 und 4.3 dieser AGB, so ist htp für die Empfangsmöglichkeit des Pay-TV-Programmangebots nicht verantwortlich. Ist die Empfangsmöglichkeit bei Vertragsbeginn nicht gegeben, so haben Kunde und htp das Recht der außerordentlichen Kündigung.

4.5 Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von technischen Vorrichtungen erforderlich und ist der Kunde Eigentümer des Anschlussgrundstücks, dann ist der Kunde damit einverstanden, dass htp auf dem Anschlussgrundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Nutzung von vorinstallierten Hausverkabelungen. Ist der Kunde nicht Eigentümer des Anschlussgrundstücks bringt er unverzüglich eine entsprechende Genehmigung des Grundstückseigentümers bei.

Sofern htp ihre erforderlichen technischen Vorrichtungen auf dem Anschlussgrundstück ganz oder teilweise nicht verlegen darf bzw. die entsprechende Genehmigung wegfällt, ist htp von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit und zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu der davon betroffenen Leistung berechtigt.

Die von htp installierten technischen Vorrichtungen verbleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum der htp.

4.6 Der Kunde darf Minderjährigen keinen Zugang zu nicht-jugendfreien Sendungen gewähren.

4.7 Jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seiner Bankverbindung zeigt der Kunde der htp unverzüglich an.

4.8 Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechender Kabelreceiver mit digitalem Empfangsteil oder ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Empfangsteil erforderlich.

4.9 Meldet der Kunde eine Störung und es stellt sich heraus, dass die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können, sind der htp die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

4.10 Der Kunde darf an den technischen Einrichtungen der htp keine Maßnahmen durchführen bzw. durchführen lassen.

5. Ergänzende Regelungen Pay-TV

5.1 htp ermöglicht dem Kunden Zugang zu htp-eigenen verschlüsselten Pay-TV-Programmen, die gemäß Preisliste als Einzelprogramm oder Programmpakete angeboten werden. Art, Umfang und Preise der Leistungen ergeben sich aus den Preislisten und Informationsbroschüren von htp.

5.2 Für den Zugang zu diesen verschlüsselten Pay-TV-Programmen ist ein Kabelreceiver mit entsprechendem Verschlüsselungsmodul (Conditional Access-Modul, derzeit Conax) sowie eine von htp ausgegebene und freigeschaltete Smartcard erforderlich. Die Smartcard wird dem Kunden mit Freischaltung des Dienstes für die Dauer der Vertragslaufzeit überlassen. Sie verbleibt im Eigentum der htp. Nach Beendigung des Vertrags hat der Kunde die Smartcard unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr zurückzugeben, andernfalls ist er verpflichtet, htp einen pauschalen Schadensersatz gem. der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der htp kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.3 Den Verlust der Smartcard und einen Missbrauchsverdacht hat der Kunde der htp unverzüglich anzuzeigen.

5.4 Dem Kunden ist es untersagt, Manipulationen an der Smartcard vorzunehmen.

6. Anmeldepflicht bei der GEZ

Der Vertragsschluss mit htp entbindet den Kunden nicht von der Anmeldepflicht bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ).

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Der Kunde verpflichtet sich, ab Leistungsbereitstellung die Entgelte gemäß der Preisliste der htp zu zahlen. Nach der Freischaltung sind die monatlichen Entgelte für den Rest des Monats anteilig zu zahlen.

7.2 htp erteilt dem Kunden in der Regel monatlich eine Abrechnung, die mit dem Zugang beim Kunden fällig wird. Der Kunde ist zur Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von spätestens 10 Tagen ab Rechnungszugang verpflichtet. Hat der Kunde htp eine Einzugsermächtigung erteilt, wird htp den Rechnungsbetrag zwei Wochen nach Rechnungsdatum vom angegebenen Konto abbuchen.

7.3 Sofern der Kunde auch Telefon- und / oder Internetdienstleistungen von htp bezieht, werden die Entgelte zusammen mit diesen Telekommunikationsleistungen auf einer Rechnung abgerechnet.

8. Verzug des Kunden, Sperrung des Anschlusses

Zahlt der Kunde trotz Mahnung nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Auch ohne Mahnung kommt der Kunde in Verzug, wenn der die Forderung nicht innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungszugang zahlt.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen von htp steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur so weit zu, als die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder offenkundig sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

10. Haftung

10.1 htp haftet für Sach- und sonstige Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruhen, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und beim Fehlen einer garantierten Eigenschaft sowie beim arglistigen Verschweigen eines Mangels gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Garantierte Eigenschaften sind nur diejenigen, die ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden.

10.2 Soweit eine Haftung der htp für Vermögensschäden gegenüber einem Kunden oder mehreren Kunden besteht und auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Kunde begrenzt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz besteht.

10.3 htp haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von htp zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der htp beruht. Soweit htp fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro. Kardinalpflicht meint eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

10.4 Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

10.5 Für den Verlust von Daten des Kunden haftet htp nach den vorgenannten Ziffern nur im Umfang eines eigenen Verschuldensbeitrages und nur, soweit der Kunde seine Daten täglich gesichert hat und in Höhe des Aufwandes der Wiederherstellung, dieser nicht vollkommen unverhältnismäßig ist.

11. Vertragslaufzeit / Kündigung

11.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, haben alle Verträge über Dienstleistungen der htp eine anfängliche Mindestlaufzeit von 24 Monaten.

11.2 Die Mindestlaufzeit beginnt mit der Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung.

11.3 Nach der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Im Falle einer Mindestlaufzeit ist eine Kündigung erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit zulässig.

12. Lieferung von Gegenständen

Von htp dem Kunden verkaufte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von htp.

13. Sonstiges

13.1 Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen dennoch wirksam. Ist der Kunde Kaufmann, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

13.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Kaufmann, ist Hannover ausschließlicher Gerichtsstand.

14. Sicherheitsleistung und Bonitätsprüfung

14.1 htp kann die Annahme des Kundenauftrags oder die weitere Vertragserfüllung von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer Geldsumme oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig machen, wenn htp befürchten muss, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

14.2 htp ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt htp die Sicherheitsleistung in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird. htp gibt die Sicherheit nach Beendigung aller Verträge frei, wenn der Kunde alle Forderungen der htp beglichen hat.

14.3 htp ist gemäß den Regeln nach § 31 BDSG berechtigt, zum Schutz vor Forderungsausfällen eine Bonitätsprüfung durchzuführen und bei der Creditreform Boniversum GmbH oder einem anderen vergleichbaren Anbieter Auskünfte einzuholen. htp ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln.

14.4 Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung im Rahmen der Bonitätsprüfung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der htp, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und die berechtigten Interessen des Kunden nicht überwiegen. Die Informationen gemäß Art. 13 und Art. 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung sind in den Datenschutzhinweisen enthalten und unter „<http://www.htp.net/datenschutz>“ www.htp.net/datenschutz abrufbar.

15 Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz und Datenschutzinformationen

15.1 htp stellt auf „<http://www.htp.net/downloads>“ www.htp.net/downloads eine Übersicht über die nach dem TKG (z.B. §§ 54, 55 TKG) zu erteilenden Informationen zur Verfügung.

15.2 Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen finden sich im Internet „<http://www.htp.net/kontakt>“ www.htp.net/kontakt.

15.3 Im Falle eines Streits mit der htp über die in § 68 TKG genannten Fälle kann der Kunde nach einem vorherigen Einigungsversuch mit der htp bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur ein Schlichtungsverfahren einleiten. Hierfür hat er einen Antrag an die Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation, Postfach 8001, 53105 Bonn (E-Mail: Schlichtungsstelle-tk@bnetza.de) zu richten.

15.4 Die aktuellen Hinweise zum Datenschutz stellt htp zum Zweck der Information im Internet unter „<http://www.htp.net/datenschutz>“ www.htp.net/datenschutz bereit.

Stand: 01.12.2021